

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0027/2016

Beratung im **Stadtrat** am **17.03.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Münzmeisterhaus

Antwort:

1. Wie ist der Sachstand/die Weiterentwicklung zum Münzmeisterhaus?

Die Verwaltung befindet sich im engen Dialog mit dem Architekten des Bauherrn, zuletzt heute Morgen in einem Fachtermin mit der Denkmalpflege vor Ort. Die sich aus der angestrebten Nutzung ergebenden baulichen Veränderungen betreffen Eingriffe in die Substanz des Kulturdenkmals und die Errichtung des Anbaus. Hierzu ist zwingend die Abstimmung des beteiligten Architekten mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Koblenz und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) Direktion Landesdenkmalpflege im Rahmen von Ortsterminen erforderlich. Ziel ist es, bis Ende April einen Konsens zur denkmalgerechten Gestaltung von Anbau und Fensteröffnungen zu erzielen. Parallel zu diesem Abstimmungsprozess befasst sich am 13.4.2016 der Denkmalpflegebeirat der Stadt ebenfalls mit dem Projekt.

2. Wird die Verwaltung, wie angekündigt, im Falle einer Ablehnung durch die Denkmalpflegebehörde die Entscheidung über die ADD einfordern?

Ja, soweit der Tatbestand des § 13a des Denkmalschutzgesetzes erfüllt ist und die untere Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen will. In diesem Fall hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde (ADD) vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann dann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

3. Beabsichtigt die Verwaltung im Falle der Stagnierung in der Sache, das Haus ggf. zurückzukaufen?

Die o.a. Gespräche werden weiterhin zielorientiert geführt, um eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu entwickeln. Hierbei wird auch die Rückkaufoption aktiv verfolgt, falls es kurzfristig nicht zu einer durchbrechenden Einigung und belastbaren Projektzeitschiene kommen sollte.

4. Bestehen noch Fristen oder sind sie bereits schon verstrichen?

Die mit dem ursprünglichen Kaufvertrag geäußerten Fristen zur Einreichung eines Bauantrages sind verstrichen. Im Zuge des vom Stadtrat gefassten erneuten Aufstellungsbeschlusses für eine Bebauungsplanänderung haben sich neue Voraussetzungen für die Objektplanung ergeben. Diese erfolgt derzeit in enger Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, dem vom Eigentümer beauftragten Architekten und der einzubindenden Landesdenkmalfachbehörde, der aktuellste Termin hierzu war am heutigen 17.3.2016, mit dem Ziel einen fachlichen Konsens bis spätestens Ende April diesen Jahres zu erlangen.

Das Baudezernat ist vom Oberbürgermeister aufgefordert, unverzüglich neue Fristenregelungen in einer Abänderung des Kaufvertrages festzuschreiben und stringenter zu überwachen. Der Stadtrat wird hierbei eingebunden.

Der Oberbürgermeister hat zudem mit einem Schreiben vom 15.3.2016 dem Eigentümer gegenüber verdeutlicht, dass hier das zielführende Engagement merklich gesteigert werden muss, damit diese fast unendliche Geschichte erfolgreich und kurzfristig zu Ende geführt werden kann. Hierzu zählt auch eine Aufforderung an den Eigentümer, die nächsten Projektschritte konkret zu benennen und mit der Verwaltung abzustimmen, damit dann eine belastbare Grundlage für eine zwingend erforderliche Fristenneuregelung vorhanden ist.